



---

# Gesetz über das Gemeindeparlament der Gemeinde Ilanz/Glion (Parlamentsgesetz, ParlG)

Vom 12. November 2013 (Stand 1. April 2019)

---

*Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,*

gestützt auf Art. 35 lit. a und f der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1), nach Einsicht in die Botschaft des Übergangsvorstandes vom 2. Mai 2013,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a. die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeindeparlaments;
- b. die Aufgaben und die Organisation des Gemeindeparlaments;
- c. das Verfahren im Gemeindeparlament;
- d. die Beziehung zwischen dem Gemeindeparlament und dem Gemeindevorstand.

### Art. 2 Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeindeparlaments sind öffentlich.

<sup>2</sup> Zum Schutz wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann die geheime Beratung beantragt werden. Die Beratung über den Antrag auf geheime Beratung ist geheim. Jede Person, die an geheimen Beratungen teilnimmt, hat über deren Inhalt Stillschweigen zu bewahren.

---

## II. Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

### Art. 3      Verfahrensrechte

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindeparlaments haben das Recht parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Wahlvorschläge einzureichen.

<sup>2</sup> Sie können zu hängigen Beratungsgegenständen und zum Verfahren Anträge stellen.

<sup>3</sup> Das Recht auf Wortmeldung und die Redezeit können durch die Geschäftsordnung eingeschränkt werden.

### Art. 4      Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindeparlaments sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### Art. 5      Informationsrechte

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindeparlaments haben gegenüber der Verwaltung im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit und unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses das Recht auf Auskünfte. Sie können in die Unterlagen der Parlamentsgeschäfte Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

### Art. 6      Sitzungsgeld und Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindeparlaments erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit ein Sitzungsgeld sowie einen Beitrag zur Deckung der Fahr- und Verpflegungskosten. Die Einzelheiten werden im Gesetz über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen<sup>1)</sup> geregelt.

### Art. 7      Pflicht zur Sitzungsteilnahme

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindeparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeindeparlaments und der Kommissionen teilzunehmen. Begründete Entschuldigungen sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn dem Aktuariat zuhanden des Präsidenten des Gemeindeparlaments mitzuteilen.

---

<sup>1)</sup> RIG 14.1

**Art. 8** Stimmfreiheit

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindeparlaments stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion.

**Art. 9** Ausstand

<sup>1</sup> Ein Mitglied des Gemeindeparlaments hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis stehende Person im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeverfassung daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

**Art. 10** Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup> Verstösst ein Mitglied des Gemeindeparlaments gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften, so kann der Präsident nach erfolgter Mahnung und im Wiederholungsfall:

- a. dem Parlamentsmitglied das Wort entziehen;
- b. das Parlamentsmitglied höchstens für die restliche Dauer einer Sitzung ausschliessen.

<sup>2</sup> Verstösst ein Parlamentsmitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften oder verletzt es das Amtsgeheimnis, so kann das Parlamentsbüro:

- a. gegen das Parlamentsmitglied einen Verweis aussprechen;
- b. das Parlamentsmitglied bis zu sechs Monate aus dem Gemeindeparlament ausschliessen.

<sup>3</sup> Über Einsprachen des betroffenen Parlamentsmitglieds entscheidet das Gemeindeparlament endgültig.

**Art. 11** Entbindung vom Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Mitglieder des Gemeindevorstands und Personen aus der Verwaltung können durch den Gemeindevorstand für die Erteilung von Auskünften gegenüber Parlamentsmitgliedern oder Kommissionen des Gemeindeparlaments vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Aktsakten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

<sup>2</sup> Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Befragungen durch die parlamentarische Untersuchungskommission.

### III. Organisation

#### 1. Organe

##### Art. 12 Organe

<sup>1</sup> Organe des Gemeindeparlaments sind:

- a. das Präsidium;
- b. das Parlamentsbüro;
- c. die Redaktionskommission;
- d. das Aktuariat.

##### Art. 13 Präsidium

<sup>1</sup> Der Präsident des Gemeindeparlaments bereitet die Sitzungen des Gemeindeparlaments und des Parlamentsbüros vor, leitet diese und sorgt für deren geordneten Verlauf.

<sup>2</sup> Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Parlamentssitzung und Überwachung der Einhaltung des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsordnung;
- b. Einberufung und Leitung des Parlamentsbüros;
- c. Vertretung des Gemeindeparlaments nach aussen.

<sup>3</sup> Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, übernimmt das anwesende Mitglied die Leitung der Parlamentssitzung, das zuletzt Präsident war.

##### Art. 14 Parlamentsbüro

<sup>1</sup> Das Parlamentsbüro ist das Leitungs- und Koordinationsorgan des Gemeindeparlaments. Es besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Gemeindeparlaments sowie dem Stimmzähler.

<sup>2</sup> Das Parlamentsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen dem Gemeindevorstand und dem Gemeindeparlament;
- b. die Festsetzung von Zeitpunkt und Dauer der Parlamentssitzungen;
- c. die Festsetzung der Traktandenliste;
- d. den Entscheid über den Verzicht auf eine Parlamentssitzung;

- e. die Vorbereitung von Wahlen, die in die Kompetenz des Gemeindeparlaments fallen.

<sup>3</sup> Der Gemeindepräsident und der Protokollführer nehmen an den Sitzungen des Parlamentsbüros mit beratender Stimme teil. Der Gemeindepräsident kann Anträge stellen.

**Art. 15** Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die Redaktionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Präsident des Gemeindeparlaments gehört ihr von Amtes wegen an. In der ersten Sitzung, zu Beginn der Amtsperiode, konstituiert sie sich selbst.

<sup>2</sup> Das Gemeindeparlament wählt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder der Redaktionskommission.

<sup>3</sup> Ein Mitglied der Gemeindeverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ihm obliegt die Umsetzung sämtlicher Beschlüsse der Redaktionskommission.

<sup>4</sup> Der Redaktionskommission obliegen:

- a. die redaktionelle Bereinigung der Erlasse in beiden Amtssprachen;
- b. die Bereinigung und Genehmigung der Botschaften und Wahlunterlagen an die Stimmbürger;
- c. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Amtsperiode.

<sup>5</sup> Die Redaktionskommission kann zur Abklärung umstrittener Sachverhalte Parlamentsmitglieder und Mitglieder des Gemeindevorstands zu ihren Sitzungen einladen.

**Art. 16** Aktuariat

<sup>1</sup> Das Aktuariat besteht aus einem Protokollführer und einem Stellvertreter, welche nicht Mitglieder des Gemeindeparlaments sein müssen. Sie können weitere Personen aus der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung beiziehen.

<sup>2</sup> Das Gemeindeparlament wählt zu Beginn jeder Amtsperiode den Protokollführer und dessen Stellvertreter.

<sup>3</sup> Dem Aktuariat obliegen:

- a. die Unterstützung des Parlamentspräsidenten und des Parlamentsbüros bei deren Aufgabenerfüllung;

- b. die Vorbereitung und der Versand aller Einladungen und Unterlagen an die Mitglieder des Gemeindeparlaments, der Organe des Gemeindeparlaments und der parlamentarischen Kommissionen;
- c. die Protokollierung der Sitzungen des Gemeindeparlaments, der Organe des Gemeindeparlaments und der parlamentarischen Kommissionen;
- d. die Mitteilung der Entscheide des Gemeindeparlaments und dessen Organe;
- e. die Vorbereitung und Durchführung aller Publikationen im öffentlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde.

## **2. Weitere Kommissionen**

### **Art. 17** Vorberatungskommissionen

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament kann von sich aus oder auf Antrag des Gemeindevorstands für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine Vorberatungskommission einsetzen, welche in der Regel aus fünf Mitgliedern des Gemeindeparlaments besteht.

<sup>2</sup> Der Vorberatungskommission obliegt die der Beratung im Gemeindeparlament vorausgehende Prüfung des Geschäfts und die Berichterstattung sowie die Antragstellung an das Gemeindeparlament. Minderheitsanträge sind zugelassen.

<sup>3</sup> Die Vorberatungskommission hat zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, zweckdienliche Auskünfte einzuholen und nach Anhören des Gemeindevorstands in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen.

### **Art. 18** Parlamentarische Untersuchungskommission

<sup>1</sup> Bedürfen Vorkommnisse in der Gemeindeverwaltung von grosser Tragweite besonderer Klärung, kann das Gemeindeparlament nach Anhören des Gemeindevorstands eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, welche in der Regel aus fünf Mitgliedern des Gemeindeparlaments besteht.

<sup>2</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Gemeindeparlament Bericht und stellt Antrag. Minderheitsanträge sind zugelassen.

<sup>3</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann:

- a. Personen aus der Verwaltung oder Dritte als Auskunftspersonen befragen;
- b. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;
- c. Sachverständige beiziehen und externe Gutachten einholen;
- d. die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt;
- e. Augenscheine vornehmen.

<sup>4</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann im Rahmen ihres Auftrags und nach Orientierung des Gemeindepräsidenten der Gemeindeverwaltung Aufträge erteilen.

<sup>5</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann im Einvernehmen mit dem Parlamentsbüro die Öffentlichkeit über den Verlauf der Untersuchung orientieren, wenn das allgemeine Interesse dies erfordert.

## **IV. Allgemeine Verfahrensordnung**

### **3. Allgemeines**

#### **Art. 19** Sitzungen

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament versammelt sich regelmässig zu ordentlichen Sitzungen. Der Gemeindevorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Gemeindeparlaments können schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.

<sup>2</sup> Der Sitzungstermin und die Traktanden sind zehn Tage im Voraus im öffentlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

#### **Art. 20** Einberufung

<sup>1</sup> Der Präsident beruft das Parlament jeweils mindestens zwei Wochen vor der Eröffnung ein. In dringlichen Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

**Art. 21** Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Mitglieder anwesend sind.

**Art. 22** Mitwirkung des Gemeindevorstands und Sachverständiger

<sup>1</sup> An den Sitzungen des Gemeindeparlaments haben der Gemeindepräsident und, soweit dies für die Behandlung der bekannt gemachten Geschäfte der betreffenden Sitzung erforderlich ist, auch die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands teilzunehmen.

<sup>2</sup> Bei Geschäften, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, kann der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Parlamentsbüro Sachverständige zur Parlamentssitzung einladen. Diese können auf Fragen hin ergänzende Auskünfte erteilen.

**4. Konstituierende Sitzung****Art. 23** Einberufung

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament versammelt sich nach der Neuwahl auf Einladung des Gemeindepräsidenten, in der Regel im Januar der neuen Amtsperiode, zur konstituierenden Sitzung.

**Art. 24** Eröffnung, Wahl des Stimmzählers und des Präsidenten

<sup>1</sup> Das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder eröffnet die Sitzung. Anschliessend leitet es die Wahl des Stimmzählers sowie nachfolgend die Wahl des Präsidenten des Gemeindeparlaments.

**Art. 25** Weitere Wahlen

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament wählt sodann seinen Vizepräsidenten und bestellt das Aktuariat sowie die Geschäftsprüfungs- und die Redaktionskommission.



---

## V. Verhandlungsgegenstände

### 5. Parlamentarische Vorstösse

#### **Art. 26** Grundsatzbeschluss

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament kann im eigenen Kompetenzbereich sowie zu den Planungen des Gemeindevorstands Grundsatzbeschlüsse fassen.

<sup>2</sup> Diese verpflichten das zuständige Organ, bestimmte Ziele anzustreben sowie für die vorgegebene Richtung Massnahmen zu planen oder Lösungen zu entwickeln.

<sup>3</sup> Grundsatzbeschlüsse können nur von mindestens acht Mitgliedern des Parlaments und vom Gemeindevorstand eingebracht werden.

#### **Art. 27** Parlamentarische Initiative

<sup>1</sup> Mit der parlamentarischen Initiative kann ein ausgearbeiteter Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments oder eines Parlamentsbeschlusses eingereicht werden.

#### **Art. 28** Auftrag

<sup>1</sup> Ein Auftrag fordert den Gemeindevorstand auf, dem Gemeindeparlament den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments oder eines Beschlusses des Gemeindeparlaments vorzuschlagen, einen Bericht zu erstatten oder auf dem Gebiet der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden.

<sup>2</sup> Kommissionen oder mindestens fünf Mitglieder des Gemeindeparlaments können einen Auftrag einbringen.

#### **Art. 29** Anfrage

<sup>1</sup> Die Anfrage verlangt vom Gemeindevorstand Auskunft über wichtige Angelegenheiten.

### **Art. 30** Fragestunde

<sup>1</sup> In der Fragestunde können Mitglieder des Gemeindeparlaments Fragen stellen, die einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

### **Art. 31** Resolutionen

<sup>1</sup> Zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten kann das Gemeindeparlament Resolutionen erlassen.

## **6. Wahlen**

### **Art. 32** Wahlbefugnisse

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament wählt seine Organe und Kommissionen sowie weitere Amtsinhaber nach Massgabe der Gesetzgebung. Die Fraktionen der Gemeinde sind angemessen zu berücksichtigen.

## **VI. Protokoll**

### **Art. 33** Protokollierung

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Gemeindeparlaments wird ein Beschlussprotokoll geführt. \*

<sup>2</sup> Die Verhandlungen werden aufgezeichnet und für mindestens 60 Tage als Tondatei veröffentlicht. Im Anschluss wird ein Tonträger aufbewahrt, welcher auf der Gemeindeganzlei abgehört werden kann. \*

### **Art. 34** Ratsbeschlüsse, Unterzeichnung und Veröffentlichung

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Gemeindeparlaments sind vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

<sup>2</sup> Die an öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse des Gemeindeparlaments sind zu veröffentlichen.

---

## VII. Schlussbestimmungen

### **Art. 35** Geschäftsordnung

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament erlässt eine Geschäftsordnung für den Parlamentsbetrieb und zur näheren Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

### **Art. 36** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt vorbehältlich des fakultativen Referendums am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.11.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	-
06.02.2019	01.04.2019	Art. 33 Abs. 1	geändert	--
06.02.2019	01.04.2019	Art. 33 Abs. 2	eingefügt	--

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	12.11.2013	01.01.2014	Erstfassung	-
Art. 33 Abs. 1	06.02.2019	01.04.2019	geändert	--
Art. 33 Abs. 2	06.02.2019	01.04.2019	eingefügt	--